

# LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT

Fachbereich Schulen und Kultur



**2024/102**

25.07.2024

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Zuweisungen des Landkreises Nienburg/Weser an die Stadt Nienburg  
gem. § 118 NSchG  
hier: Abrechnung von angemieteten Sportstätten**

### Beschlussvorschlag

Der Stadt Nienburg/Weser werden ab dem Jahr 2024 die Kosten für angemietete Sportstätten unter den im Sachverhalt genannten Rahmenbedingungen lediglich für die tatsächlich erforderlichen Kapazitäten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erstattet.

#### Beratungsfolge

##### Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreis Ausschuss
- Kreistag

##### Datum:

12.09.2024  
30.09.2024  
25.10.2024

## Sachverhalt

Der Landkreis Nienburg/Weser ist seit der Übertragung der Schulträgerschaft auf die Stadt Nienburg in den 70er Jahren für die Schulen der Sekundarbereiche (ASS, MDG und OBS Nienburg) gem. § 118 NSchG verpflichtet, der Stadt Nienburg/Weser für diese 65 % der abrechenbaren Kosten zu gewähren.

Welche Kosten als abrechenbar gelten, ist in der „Verordnung über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben“ des Landes Niedersachsen geregelt. Neben den abrechenbaren Kosten regelt die Verordnung auch, welche Kosten nicht abrechenbar sind.

Die Stadt Nienburg/Weser mietet bei Sportvereinen im Stadtgebiet Sporthallen an, um für den Schulsport entsprechende Kapazitäten vorzuhalten. Bis zum Jahr 1981 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser dem Landkreis im Rahmen der jährlichen Abrechnung bescheinigt, dass lediglich abrechenbare Kosten im Sinne der o. g. Verordnung abgerechnet werden. Im Jahr 1981 kristallisierte sich jedoch heraus, dass die Stadt Nienburg/Weser die Kosten der Anmietung von Sporthallen gegenüber dem Landkreis abrechnet. Zum damaligen Zeitpunkt regelte die o. g. Verordnung bereits, dass diese Kosten gem. § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung nicht abrechenbar sind.

Mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.1985 wurde daher einstimmig beschlossen, der Stadt Nienburg/Weser dauerhaft die Kosten für angemietete Sportstätten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten.

In der Beschlussvorlage für den Ausschuss für allgemeinbildende Schulen am 15.08.1983 wird folgender Sachverhalt dargestellt:

*„Die Stadt Nienburg/Weser beantragt nunmehr, ihr die strittigen Beträge im Wege einer freiwilligen Leistung zu erstatten, weil*

- *dies sonst eine für die Stadt völlig ungerechtfertigte Kostenbelastung und somit eine unbillige Härte bedeuten würde, die mit dem in § 99 NSchG (jetzt §118 NSchG) normierten Anspruch der Gemeinden auf Zuweisung der Landkreise zu den Kosten der Sekundarbereiche nicht vereinbar wäre.*
- *der Bau der MTV-Turnhalle am Nordertorstriftweg von Anfang an im Benehmen mit der Bezirksregierung und dem Landkreis auch als Schulsporthalle für die Orientierungsstufe (die ebenfalls in Trägerschaft der Stadt stand) errichtet worden ist. Dies ergibt sich wörtlich aus der Verfügung der Bezirksregierung vom 15.08.1974 (Az. 408-6/74) und daraus, daß der Landkreis Nienburg hierzu mit Bescheid vom 07.06.1974 ein Darlehn aus der Kreisschulbaukasse gewährte.*
- *von der Errichtung weiterer eigener Übungseinheiten für den Schulsport mit einem Kostenvolumen von rund 4.000.000 DM bis 5.000.000 DM, an denen sich der Landkreis nach § 98 NSchG (jetzt § 117 NSchG KSBK) mit 50 % beteiligen müßte, durch die Anmietung der Sporthallen teilweise abgesehen*

werden konnte.

- *die laufenden Aufwendungen für die Anmietung von Sporthallen Dritter und die damit verbundenen Transportkosten gegenüber den Kosten für selbsterrichtete Sportanlagen trotz Einbeziehung der sog. kalkulatorischen Kosten wesentlich geringer sind. (Die laufenden Kosten der Sporthalle am Meerbach betragen nach dem Haushaltsplan 1981 z. B. bereit 287.500 DM jährlich).*
- *nach den Vorschriften zur Schulentwicklungsplanung eine sinnvolle Ausnutzung vorhandener Schulanlagen (dazu zählen auch die am Ort vorhandenen Sportanlagen) anzustreben ist.*
- *es nicht Sinn dieser Vorschrift sein kann, daß gemeindlichen Schulträgern dadurch Nachteile entstehen, daß sie kostengünstige Lösungen für die Bereitstellung von Schulsportstätten anstreben.“*

Insgesamt konnte der Begründung der Stadt Nienburg/Weser damals grds. gefolgt werden.

Bei diesen Zahlungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises an die Stadt Nienburg/Weser.

Im Rahmen der Prüfungen zur Haushaltskonsolidierung wurde diese jährliche Ausgabe als Einsparpotential ermittelt. Der Vorgang wurde daher erneut geprüft.

Aus Sicht der Kreisverwaltung sollte daher eine erneute Beschlussfassung über diesen Sachverhalt erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung des Sachverhaltes wurde die Stadt gebeten, die zur Verfügung stehenden und angemieteten Sporthallenkapazitäten darzulegen und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wie aus städtischer Sicht künftig mit dem Sachverhalt umgegangen werden soll.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass die Albert-Schweitzer-Schule und das Marion-Dönhoff-Gymnasium die angemieteten Sporthallen nutzen. Die OBS Nienburg verfügt über eine Sporthalle in städtischer Trägerschaft, für die der Landkreis die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Bauunterhaltung gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zu 65 % erstattet, ebenso werden diese Kosten für eine Ein-Feld-Sporthalle mit Kapazitäten von 40 Schulstunden im Gebäude der Albert-Schweitzer-Schule (ASS) erstattet, die sich ebenfalls im Eigentum der Stadt befindet und von der ASS genutzt wird.

Die Stadt gibt die Hallenkapazitäten und Kosten im Jahr 2024 wie folgt an:

- |   |                        |                 |                |
|---|------------------------|-----------------|----------------|
| • | MTV Altstadthalle      | 80 Schulstunden | 75.000 €/Jahr  |
| • | MTV Nordertorstriftweg | 68 Schulstunden | 83.880 €/Jahr  |
| • | TKW Leintorhalle       | 40 Schulstunden | 112.860 €/Jahr |

Die Stadt hält für beide Schulen somit eine Kapazität von 228 Schulstunden vor.

Laut Schulstatistik werden derzeit 40 Klassen an der Albert-Schweitzer-Schule und 39 Klassen am Marion-Dönhoff-Gymnasium unterrichtet. Zur Deckung des Pflichtunterrichts (2 Schulstunden pro Klasse/Woche) werden 158 Schulstunden benötigt.

Die Stadt Nienburg/Weser mietet somit Kapazitäten von 70 Schulstunden an, die rechnerisch nicht benötigt werden.

Dazu sind neben den damaligen Gründen folgenden Rahmenbedingungen zu nennen:

- Die MTV Altstadthalle wurde mit 70 % der Kosten (2,1 Mill. DM) seitens des Landes, Landkreises und der Stadt Nienburg/Weser gefördert. Laut Haushaltsplan des Jahres 1983 (U-Abschnitt 213 HST 9870) ist ein Zuschuss von 296.000 DM seitens der Kreisschulbaukasse vorgesehen gewesen. Eigentümerin des Grundstückes ist die Stadt Nienburg/Weser. Das Eigentum an der Halle hingegen ist auf Grund des Erbbaurechtes beim MTV.
- Die MTV Turnhalle am Nordertorstriftweg wurde mit einem Darlehn aus der Kreisschulbaukasse mit Bescheid vom 07.06.1974 gefördert. Das Grundstück und somit die Sporthalle befindet sich im Eigentum des MTV.
- Bei der Leintorhalle ist die Stadt Nienburg/Weser Eigentümerin des Grundstückes. Das Eigentum an der Halle hingegen ist auf Grund des Erbbaurechtes beim TKW.

Zum heutigen Zeitpunkt wäre eine Förderung von Vereinen aus der Kreisschulbaukasse nicht mehr möglich, da lediglich Kommunen antragsberechtigt sind. Daher wurde auch die neue TKW-Halle für die IGS, die der Landkreis teilweise angemietet hat, nicht aus der Kreisschulbaukasse gefördert.

Folgende Varianten zum weiteren Vorgehen werden seitens der Verwaltung gesehen:

1. Es werden weiterhin im Rahmen der freiwilligen Leistung die Kosten für die angemieteten Sporthallen übernommen.
2. Wie 1., jedoch lediglich Anerkennung der Kosten für die tatsächlich benötigten Kapazitäten.
3. Es werden die Kosten anerkannt, die bei einer Bewirtschaftung einer eigenen Sporthalle übernommen werden müssten.
4. Die freiwillige Leistung wird in voller Höhe eingestellt.

**Zu 1. „Es werden weiterhin im Rahmen der freiwilligen Leistung die Kosten für die angemieteten Sporthallen übernommen.“**

Es wurden 140.337,36 € im Jahr 2022 abgerechnet und erstattet. Für 2023 sind 132.275 € als Abschlag gezahlt. Eine Abrechnung ist bisher nicht erfolgt. Für das Jahr 2024 sind 171.925 € beantragt worden. Eine Abschlagszahlung in 2024 ist noch nicht erfolgt.

Die Kosten würden weiterhin als freiwillige Leistung übernommen.

**Zu 2. „Wie 1., jedoch lediglich Anerkennung der Kosten für die tatsächlich benötigten Kapazitäten.“**

Wie bereits oben beschrieben hat die Stadt derzeit einen Überhang von 70 Schulstunden angemietet. Die Stadt begründet dies u. a. mit sog. „Sportbändern“, die aus stundenplanerischen Gründen erforderlich seien. Ferner müsse den Schulen ermöglicht werden, dass in einer Zweifelhalle sich lediglich eine Klasse befinde, da diverse Ballsportarten einen erhöhten Flächenbedarf hätten.

Der Begründung der Stadt kann aus Sicht der Kreisverwaltung nicht gefolgt werden. Es ist richtig, dass für gewisse Sportarten, die laut Curriculum vorgesehen sind (z. B. Fußball), mehr Fläche als ein Hallendrittel benötigt wird. Allerdings ergeben sich diese Kapazitäten im schulischen Alltag. Es gibt z. B. Zeiten, in denen Klassen auf Klassenfahrt sind, Sportunterricht wegen Personalengpässen ausfällt oder Sport auf Außengeländen bzw. Schwimmunterricht durchgeführt wird. Für den Schwimmunterricht werden im Übrigen dem Landkreis ebenfalls Kosten (ca. 15.000 € in 2022) zur Abrechnung vorgelegt, die zu erstatten sind. Den Schulen in Trägerschaft des Landkreises bspw. in Stolzenau wird daher auferlegt, dass der Sportunterricht durchgängig in einem Hallendrittel erfolgt. In Stolzenau reichen die Kapazitäten der Dreifeld-Halle und der Weserkampfbahn nicht aus. Es wird jedoch seitens des Landkreises lediglich der darüber hinaus benötigte Bedarf beim örtlichen Tennisverein angemietet.

Die Stadt hat sich für diese Variante ausgesprochen. Im Detail schlägt die Stadt dazu vor, auf eine Abrechnung der TKW – Leintorhalle zu verzichten, die Kosten der Altstadthalle anteilig und die Triftweghalle vollständig abzurechnen. Für das Jahr 2024 ergäben sich laut städtischer Berechnung Kosten in Höhe von 123.107,65 €. Der Anteil des Landkreises beträgt dabei 80.019,97 €

Die Kosten würden weiterhin als freiwillige Leistung übernommen.

**Zu 3. „Es werden die Kosten anerkannt, die bei einer Bewirtschaftung einer eigenen Sporthalle übernommen werden müssten.“**

Wenn die Stadt die Sporthallen in eigener Trägerschaft errichtet und betrieben hätte, müsste der Landkreis die Kosten der baulichen Unterhaltung und Bewirtschaftung zu 65 % erstatten.

Grundsätzlich ist es daher denkbar, diese zu erstatten. Jedoch ist es in der Praxis nur mit immensem Verwaltungs- und Kostenaufwand und Zuarbeit der Halleneigentümer möglich, jährlich die Kosten der Bewirtschaftung und baulichen Unterhaltung für den schulischen Bedarf zu beziffern.

Rechtlich gesehen sind diese Kosten auch als freiwillige Leistung einzustufen.

**Zu 4. „Die freiwillige Leistung wird in voller Höhe eingestellt.“**

Rein rechtlich gesehen ist der Landkreis nicht verpflichtet, diese Zahlungen weiterhin zu leisten. Sollte die Zahlung jedoch langfristig eingestellt werden, würde die Stadt Nienburg finanziell derart belastet, dass sie die Entscheidung treffen könnte, die benötigten Sporthallenkapazitäten selbst zu errichten. In diesen Fall könnte die Errich-

tung durch die Kreisschulbaukasse finanziert werden und die Übernahme der Kosten für Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung sind verpflichtend vom Landkreis zu erstatten. Hinzu käme ein Leerstand der Vereinshallen am Vormittag.

Die vier Varianten verursachen für das Jahr 2024 folgende Kosten:

	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Variante 3</b>	<b>Variante 4</b>
Gesamtkosten	271.740 €	126.674,59 €	nicht bezifferbar	0 €
Anteil LK (65%)	176.631 €	82.338,49 €	nicht bezifferbar	0 €

Unter Abwägung der langjährigen Verwaltungspraxis, der finanziellen Ausstattung der Kreisschulbaukasse und einem ökologischem Interesse, vorhandene Hallenkapazitäten effektiv auszulasten und einem in Missverhältnis stehenden Personalaufwand bei Variante 3, schlägt die Verwaltung die Weitergewährung der freiwilligen Leistung in Form der Variante 2 vor.

Die Weitergewährung der Zahlungen in Form von Variante 2 sollte unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Die Abrechnung der Sporthallen erfolgt neben der Abrechnung nach § 118 NSchG.
- Der Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr. Die Abrechnung erfolgt nach dem Abschluss des Schuljahres.
- Zur Ermittlung des Bedarfes gilt die für das Schuljahr an den Landkreis übermittelte Schulstatistik. Pro Klasse werden 2 Schulstunden pro Woche anerkannt.
- Die im Eigentum der Stadt stehende Sporthalle in der ASS wird grds. mit 40 Schulstunden pro Woche bei der Ermittlung des Bedarfes in Abzug gebracht.
- Für die Abrechnung wird der durchschnittliche Stundensatz der beiden angemieteten Hallen zugrunde gelegt.
- Mieterhöhungen sind seitens der Stadt Nienburg schlüssig darzulegen. Sie sind zum 30.06. eines jeden Jahres anzuzeigen und gelten erstmalig zum darauffolgenden Schuljahr. Sind Mieterhöhungen außerhalb der üblichen Preissteigerung (Verbraucherindex für Niedersachsen für die Positionen Wohnung, Wasser, Strom und Gas), wird ein erneuter politischer Beschluss herbeigeführt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten i. H. v. 82.338,49 € pro Jahr. Die Haushaltsmittel stehen im Produkt 21150 (Gymnasien) zur Verfügung.